



21/129

Donnerstag, 11. März 2021

Motion der SP-Einwohnerratsfraktion:

## Für eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik der Stadt Lenzburg

Ausgangslage:

Boden ist ein begrenztes Gut, der Umgang damit muss nachhaltig geschehen und im Sinne einer langfristigen Bodenpolitik. Boden in städtischem Besitz gehört der Lenzburger Bevölkerung – und soll möglichst in deren Sinne genutzt werden:

- Der Bodenbesitz der Stadt Lenzburg garantiert künftigen Generationen, dass wertvoller Boden auch in Zukunft als Wohn- und Erholungsraum, für neue Bauvorhaben wie Schulen oder Altersheime und für das Gewerbe verfügbar ist.
- Die Abgabe von Boden im Baurecht stellt sicher, dass kein teures Land zurückgekauft werden muss: Land, das die Stadt behält, kann später allenfalls als Tauschreserve dienen.
- Häufig sind Baurechtsverträgen die einzige Möglichkeit für Genossenschaften, überhaupt noch an Bauland, das sie sich für gemeinnützige Bauten leisten können, zu gelangen.
- Über Vermietungen und Baurechtsverträge erzielt die Stadt jährlich Einnahmen. Dadurch stehen Mittel für städtische Aufgaben, Bildung, Kultur etc. zur Verfügung – und zwar langfristig, sicher und stabil.
- Durch den Bodenbesitz bewahrt und schafft die Stadt Handlungsräume bei der künftigen Siedlungsentwicklung. Dies ermöglicht eine aktive Raumplanung, die die Interessen aller berücksichtigt.
- Die Bodennutzung im Baurecht erlaubt künftigen Generationen nach Vertragsablauf (spätestens nach 100 Jahren), auf demokratischem Weg zu entscheiden, was mit dem städtischen Boden gemacht wird.

Forderung der Motion:

Die Stadt Lenzburg soll eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik betreiben und wenn möglich den Erwerb von Immobilien durch die Stadt fördern.

Dafür sind folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen:

1. Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Lenzburg sind, dürfen grundsätzlich nicht verkauft werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Einwohnerrats möglich.
2. Grundstücke können Dritten jedoch im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.
3. Die unter Punkte 2 erwähnte Nutzung soll speziell für Wohnbauten sozial- und umweltverträglich sein.
4. Ausnahmebestimmungen:
  - a. Bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben (z.B. Landverkauf für Strassen, Radwege etc.)
  - b. Bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.
  - c. Bei Abgabe von Grundstücken an stadteigene Betriebe.
  - d. Zulässig ist der Tausch von stadteigenen Grundstücken, wenn die abzutauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Wir bitten den Stadtrat, diese Forderung umzusetzen und wo nötig Reglemente anzupassen, damit sie mit der Forderung dieser Motion übereinstimmen.

Handwritten signatures and notes at the bottom of the page:

- U. Tobler
- St. K. Lenz
- TPM
- Handwritten signatures: P. Blaser, K. S. S., B. Tauder, etc.